

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung an das Sekretariat der Energiecharta gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii des Vertrags über die Energiecharta zur Ersetzung der am 17. November 1997 im Namen der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Mitteilung

Die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und ihre Mitgliedstaaten teilen Folgendes mit:

- „1. Die Europäische Union und Euratom sind Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration im Sinne des Vertrags über die Energiecharta. Die Europäische Union und Euratom üben die ihnen durch ihre Mitgliedstaaten übertragenen Befugnisse durch autonome Beschlussfassung und gerichtliche Instanzen aus.
2. Die Europäische Union, Euratom und ihre Mitgliedstaaten sind gemäß ihren jeweiligen Befugnissen für die Einhaltung der Verpflichtungen des Vertrags über die Energiecharta international verantwortlich.
3. Am 23. Juli 2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 912/2014 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist, (im Folgenden ‚Verordnung (EU) Nr. 912/2014‘) ⁽²⁾ angenommen. Diese Verordnung gilt für Investor-Staat-Streitsachen, die von einem Schiedskläger aus einem Drittstaat im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta eingeleitet werden. In dieser Verordnung ist insbesondere Folgendes vorgesehen:
 - A. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 tritt die Europäische Union als Schiedsbeklagte auf, wenn der Fall eine Behandlung betrifft, die von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Europäischen Union vorgenommen wurde.
 - B. Im Fall von Streitigkeiten, die eine Behandlung betreffen, die ganz oder teilweise von einem Mitgliedstaat vorgenommen wurde, ist in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 Folgendes vorgesehen:
 - (1) *Geht der Kommission die Mitteilung eines Schiedsklägers zu, in der dieser seine Absicht bekundet, ein Schiedsverfahren nach Maßgabe einer Übereinkunft einzuleiten, so unterrichtet sie unverzüglich den betroffenen Mitgliedstaat. Bekundet ein Schiedskläger seine Absicht, ein Schiedsverfahren gegen die Union oder einen Mitgliedstaat einzuleiten, so teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung den Namen des Schiedsklägers, die Bestimmungen der Übereinkunft, deren Verletzung behauptet wird, den betroffenen Wirtschaftszweig, die Behandlung, von welcher behauptet wird, dass sie die Verletzung der Übereinkunft begründe, und die Höhe des geltend gemachten Schadens mit.*
 - (2) *Geht einem Mitgliedstaat die Mitteilung eines Schiedsklägers zu, in der dieser seine Absicht bekundet, ein Schiedsverfahren einzuleiten, so unterrichtet er unverzüglich die Kommission.*

In Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 ist darüber hinaus Folgendes vorgesehen:

- (1) *Der betroffene Mitgliedstaat tritt als Schiedsbeklagter auf, es sei denn, einer der folgenden Fälle tritt ein:*
 - a) *Die Kommission hat nach Konsultationen gemäß Artikel 6 innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung oder Unterrichtung gemäß Artikel 8 einen Beschluss nach den Absätzen 2 oder 3 des vorliegenden Artikels erlassen, oder*

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 912/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 121).

⁽²⁾ Es sei präzisiert, dass diese Mitteilung dazu bestimmt ist, den Auswirkungen der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 in Bezug auf Klagen Rechnung zu tragen, die von einem Schiedskläger eines nicht der EU angehörenden Vertragsstaates im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta eingeleitet werden. Streitigkeiten zwischen einem Investor aus einem Mitgliedstaat und einem Mitgliedstaat im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Mitteilung. Die EU und ihre Mitgliedstaaten regeln diese Angelegenheit gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt.

- b) der Mitgliedstaat hat der Kommission nach Konsultationen gemäß Artikel 6 innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung oder Unterrichtung gemäß Artikel 8 schriftlich bestätigt, dass er nicht beabsichtigt, als Schiedsbeklagter aufzutreten.

Tritt einer der in Buchstabe a oder in Buchstabe b genannten Fälle ein, so tritt die Union als Schiedsbeklagte auf.

- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage einer umfassenden und ausgewogenen Sachverhaltsanalyse und einer rechtlichen Begründung, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren beschließen, dass die Union als Schiedsbeklagte auftritt, wenn mindestens einer der nachstehenden Fälle eintritt:

- a) Der Union würde nach den Kriterien gemäß Artikel 3 die etwaige finanzielle Verantwortung im Zusammenhang mit der Streitigkeit ganz oder zumindest teilweise zufallen oder

- b) die Streitigkeit betrifft auch eine Behandlung, die von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union vorgenommen wurde.

- (3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage einer umfassenden und ausgewogenen Sachverhaltsanalyse und einer rechtlichen Begründung, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren beschließen, dass die Union als Schiedsbeklagte auftritt, wenn eine vergleichbare Behandlung in einem damit zusammenhängenden, gegen die Union geltend gemachten Anspruch im Rahmen der WTO angefochten wird, sofern ein WTO-Panel eingesetzt wurde und der Anspruch dieselbe spezifische Rechtsfrage betrifft und eine kohärente Argumentation in der WTO-Streitsache sichergestellt werden muss.

[...]

- (5) Die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat nehmen nach Eingang der Mitteilung oder Unterrichtung nach Artikel 8 unverzüglich Konsultationen gemäß Artikel 6 über die Abwicklung der Streitsache nach Maßgabe dieses Artikels auf. Die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat gewährleisten die Einhaltung etwaiger Fristen, die in der Übereinkunft festgelegt sind.

- C. Wurde im Einklang mit den genannten Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 geklärt, wer als Schiedsbeklagter in einem Streitfall auftritt, so unterrichtet die Europäische Union den Schiedskläger hierüber innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag, an dem der Schiedskläger seine Absicht bekundet hat, ein Schiedsverfahren einzuleiten. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten in Bezug auf Investitionen bleibt hiervon unberührt.
4. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist als gerichtliche Instanz der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft dafür zuständig, Fragen betreffend die Anwendung und Auslegung der Gründungsverträge und der auf sie gestützten Rechtsakte zu prüfen; dies schließt von der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossene internationale Übereinkünfte ein, auf die unter bestimmten Voraussetzungen vor dem Gerichtshof Bezug genommen werden kann.
5. Jede Klage, die ein Schiedskläger eines anderen nicht der EU angehörenden Vertragsstaates unter Inanspruchnahme der in den Gründungsverträgen der Union vorgesehenen Formen der Klageerhebung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anstrengt, fällt unter Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Energiecharta⁽³⁾. Da das Rechtssystem der Union derartige Mittel vorsieht, hat weder die Europäische Union noch die Europäische Atomgemeinschaft die uneingeschränkte Zustimmung erteilt, eine Streitigkeit einem internationalen Schieds- oder Vergleichsverfahren zu unterwerfen.
6. Im Falle internationaler Schiedsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des ICSID-Übereinkommens es der Europäischen Union und Euratom nicht ermöglichen, dem Übereinkommen beizutreten. Auch die Bestimmungen der ‚Zusatzeinrichtung‘ zum ICSID-Übereinkommen lassen eine Anwendung durch die Europäische Union und Euratom nicht zu. Alle Schiedssprüche gegen die Europäische Union und Euratom werden durch die Organe der Union gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 26 Absatz 8 des Vertrags über die Energiecharta durchgeführt werden.“

⁽³⁾ Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a gilt auch in Fällen, in denen der Gerichtshof der Europäischen Union gegebenenfalls angerufen wird, um die Anwendung oder Auslegung des Vertrags über die Energiecharta aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens seitens eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu prüfen.